

Vertrags- und Satzungsbedingungen

Abwasserbeseitigung

2025

Zweckverband „Kommunale Wasserver- und Abwasserentsorgung
Mittleres Erzgebirgsvorland“

Hainichen

www.zwa-mev.de



Inhaltsverzeichnis:

- Rumpfsatzung Abwasser (RsA) vom 08. November 2012
zuletzt geändert am 28.04.2017 -> **Seite 3**
- Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) vom 01.01.2013,
zuletzt geändert am 03.12.2018 -> **Seite 6**
- Preisliste Abwasser des ZWA Hainichen ab 01.01.2025 -> **Seite 17**

**Rumpfsatzung Abwasser (RsA) des Zweckverbandes „Kommunale Wasserver-
/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA) vom 08. November 2012
zuletzt geändert am 28.04.2017**

§ 1 - Öffentliche Einrichtung

- (1) Dem ZWA obliegt die Abwasserbeseitigung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet. Er nimmt die Aufgabe der Abwasserbeseitigung und der Erhebung der Kleineinleiterabgabe wahr.
- (2) Art und Umfang der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen bestimmt der ZWA. Grundstücksentwässerungsanlagen sind nicht Bestandteil der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung oder Änderung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen besteht nicht.

§ 2 – Begriffsbestimmungen

- (1) Ein Grundstück ist, unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung, jedes zusammenhängende Grundeigentum, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Die für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner. Fallen das Eigentum am Grundstück und den darauf errichteten Wohn- und Gewerbegebäuden auseinander, so ist der Eigentümer der Gebäude in Bezug auf Rechte und Pflichten dieser Satzung, dem Grundstückseigentümer gleichgestellt.
- (2) Abwasser ist das durch Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser einschließlich des Inhalts von abflusslosen Gruben und des Schlamms aus Kleinkläranlagen (Schmutzwasser), das aus dem Bereich von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Wasser aus Niederschlägen (Niederschlagswasser) sowie das sonstige in Abwasseranlagen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser fließende Wasser.
- (3) Als angefallen gilt Abwasser, das über eine Grundstücksentwässerungsanlage in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt oder das in abflusslosen Gruben gesammelt wird, sowie der Schlamm aus Kleinkläranlagen.
- (4) Öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen haben den Zweck, das im Verbandsgebiet anfallende Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten oder zu reinigen. Öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen sowie offene und geschlossene Kanäle, soweit sie der öffentlichen Abwasserbeseitigung dienen und keine Gewässer im Sinne von § 24 SächsWG sind. Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehören auch die Grundstücksanschlüsse im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen bis zur Grenze des ersten folgenden Privatgrundstücks.
- (5) Grundstücksentwässerungsanlagen sind Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung oder Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich, im Einzelfall auch im öffentlichen Verkehrsraum, verlegt sind und das Abwasser dem Anschlusskanal zuführen (Grundleitungen) sowie Prüfschächte und – solange keine Anschlussmöglichkeit an einen Kanal besteht – auch abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen sowie die dazugehörigen Anlagen zur Versickerung des vorgereinigten Abwassers.
- (6) Bei Vollanschlüssen wird das Abwasser vom Grundstück über öffentliche Kanäle einer zentralen Kläranlage zugeleitet. Teilanschlüsse liegen vor, wenn das Abwasser in einer Kleinkläranlage auf dem eigenen oder einem benachbarten Grundstück vorgereinigt wird und danach über öffentliche Kanäle der Vorflut zugeleitet wird. Als Teilanschluss werden weiterhin Anschlüsse geführt, bei denen die Fäkalien in einer abflusslosen Grube gesammelt wird und das sonstige Schmutzwasser ohne Vorreinigung über einen öffentlichen Kanal der Vorflut zugeleitet wird.

§ 3 - Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage zu verlangen und nach Maßgabe der Abwasserentsorgungsbedingungen im Sinne von § 8 dieser Satzung, der Einleitgenehmigung und des Einleitungsvertrages Abwasser darin einleiten. Einem unmittelbaren Anschluss steht der mittelbare Anschluss (z.B. über bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen) gleich.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass neue Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen hergestellt oder bestehende geändert werden. Sofern der Grundstückseigentümer die Kosten übernimmt und Sicherheit in Höhe der erwarteten Kosten liefert, kann der ZWA mit ihm gesonderte Vereinbarungen abschließen.
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn:
 1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht ohne weiteres von der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt und soweit die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur, das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt;
 2. wenn die Abwasserbeseitigung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen, dem ZWA erhebliche Schwierigkeiten und Kosten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage und dem Betrieb derselben zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.
- (4) Für Niederschlagswasser besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht, soweit das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, versickert, verregnet, verrieselt oder schadlos unmittelbar in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Der ZWA kann hiervon Ausnahmen bestimmen. Näheres regelt die Einleitgenehmigung des ZWA bzw. der Einleitungsvertrag.

§ 4 - Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die nach § 3 zum Anschluss Berechtigten sind verpflichtet, Grundstücke auf denen Abwasser anfällt, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.
- (2) Von den Grundstücken, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts entsprechend der Einleitgenehmigung alles Abwasser einzuleiten (Benutzungszwang). Der ZWA kann den Benutzungszwang auch auf einen Teil der Ableitung von Abwasser beschränken, wenn dies aus betriebstechnischen Gründen erforderlich ist.
- (3) Unbeschadet der Absätze 1 und 2 besteht für Niederschlagswasser immer dann ein Anschluss- und Benutzungszwang, wenn das Niederschlagswasser nicht gemäß § 3 Absatz 4 schadlos entsorgt wird.
- (4) Der Inhalt von abflusslosen Gruben und der Schlamm aus Kleinkläranlagen sind dem ZWA oder einem vom ZWA beauftragten Unternehmen zu überlassen.
- (5) Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer im Sinne von § 2 Absatz 1. Auf Verlangen des ZWA haben sie die erforderliche Überwachung, einschließlich des Betretens der Grundstücke, zu dulden. Die Grundstückseigentümer, die über keinen Vollanschluss verfügen (Kanalanlage und nachfolgende öffentliche Behandlung) sind verpflichtet, dem ZWA nach Kleinkläranlagenverordnung die Wartungsprotokolle für ihre grundstücksbezogenen Abwasseranlagen in Verbindung mit dem technischen Regelwerk, der wasserrechtlichen Erlaubnis, den Zulassungsbestimmungen des Deutschen Institutes für Bautechnik oder der wasserrechtlichen Genehmigung sowie sonstiger zugelassener Verfahren zu übergeben. Vorrangig sollte dies über die jeweiligen Wartungsfirmen in digitaler Form erfolgen.
- (6) Grundstückseigentümer, die eine eigene grundstücksbezogene Vorbehandlung für gewerbliche Abwässer unterhalten, sind verpflichtet, die Wartungsprotokolle nach dem technischen Regelwerk dem ZWA jährlich zu übergeben. Dies kann auch anhand von Auszügen von den Betriebs- und Eigenkontrollbüchern erfolgen. Die Entnahme von Schlämmen oder sonstiger Rückstände sind dabei einzutragen und von der beauftragten Fachfirma gegenzuzeichnen.
- (7) Grundstückseigentümer, die über eine grundstücksbezogene Niederschlagswasserrückhalteanlage verfügen, müssen deren Wartung mit Einstellung der Drossel- oder Versickerungsmenge schriftlich dem ZWA nachweisen. Die Mengeneinstellung muss dabei von einer Fachfirma vorgenommen und mittels Protokoll dokumentiert werden.

§ 5 - Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim ZWA einzureichen. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt, erteilt werden.

§ 6 - Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen

Abflusslose Gruben, Sickeranlagen und Kleinkläranlagen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 6 Monaten außer Betrieb zu setzen, sobald ein Grundstück an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen ist. Näheres regelt die Einleitgenehmigung des ZWA bzw. der Einleitungsvertrag.

§ 7 - Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 der SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen
 1. den Anschlusszwang nach § 4 Absatz 1 Satz 1 verstößt,
 2. den Benutzungszwang nach § 4 Absatz 2 verstößt,
 3. den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 Absatz 3 verstößt,
 4. die Überlassungspflicht nach § 4 Absatz 4 verstößt,
 5. die Stilllegung der Grundstücksentwässerungsanlagen im Falle des Anschlusses an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen nach § 6 dieser Satzung, oder
 6. gegen die Pflichten nach § 4 Absatz 1 Punkte 6, 7 oder 8 verstößt.Die Ordnungswidrigkeit kann entsprechend dem § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG), mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 Euro, höchstens 500,00 Euro geahndet werden.
- (2) Der ZWA kann, zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen, Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (3) Für die Durchsetzung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens, gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes entsprechend.

§ 8 – Abwasserentsorgungsbedingungen

Der Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen und die Entsorgung des Abwassers bestimmen sich im Übrigen nach den Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) in der jeweils gültigen Fassung sowie der jeweils gültigen Preisliste des ZWA.

§ 9 – Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Abwassersatzung des ZWA vom 09.12.2005 über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.

Hainichen, den 07.12.2012 / 28.04.2017

Zweckverband „Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung
Mittleres Erzgebirgsvorland“

Eulenberger
Verbandsvorsitzender

Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) des Zweckverbandes

„Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland“ Hainichen (ZWA) vom 01.01.2013, zuletzt geändert am 28.04.2017

§ 1 - Vertragsverhältnis

Der ZWA führt die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser) in seinem Verbandsgebiet auf der Grundlage eines privatrechtlichen Abwasserbeseitigungsvertrages durch. Für dieses Vertragsverhältnis gelten die nachfolgenden Bedingungen.

§ 2 - Vertragspartner, Kunde

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag wird mit dem Eigentümer des anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstückes abgeschlossen.
- (2) In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten, z. B. Mieter, Pächter, Nießbraucher, abgeschlossen werden, wenn sich der Eigentümer gegenüber dem ZWA ausdrücklich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet. Ist dem ZWA die zustellungsfähige Anschrift des Eigentümers nicht bekannt, wird der Nutzungsberechtigte neben dem Eigentümer auch ohne dessen ausdrückliche Mitverpflichtungserklärung verpflichtet, wenn eine tatsächliche Nutzung der öffentlichen Abwasseranlagen vorliegt.
- (3) Tritt an die Stelle eines Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohneigentumsgesetzes, so wird der Abwasserbeseitigungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohneigentümer abgeschlossen. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem ZWA abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem ZWA unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des ZWA auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthandigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- (5) Wohnt der Kunde nicht im Inland, so hat er einen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.
- (6) In den Fällen von Absatz 3 bis 5 ist der Kunde verpflichtet, einen Wechsel des Bevollmächtigten unverzüglich dem ZWA anzuzeigen.
- (7) Tritt an die Stelle des ZWA ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Abwasserbeseitigungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Unternehmenswechsel ist öffentlich bekannt zu geben.
- (8) Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Kunde berechtigt, den Vertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung hat keinen Einfluss auf einen eventuell bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang. Bei einer Veräußerung des Grundstücks ist der Kunde verpflichtet, dem ZWA den Käufer mitzuteilen.

§ 3 - Vertragsschluss

- (1) Der Abwasserbeseitigungsvertrag kommt durch einen schriftlichen Vertragsschluss, die Erteilung der Einleitgenehmigung auf Antrag des Kunden oder die Durchsetzung des Anschlusszwangs zustande. Der Abwasserbeseitigungsvertrag kommt auch durch die tatsächliche Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen durch den Kunden zustande. In diesem Falle ist der Kunde verpflichtet, dies dem ZWA unverzüglich mitzuteilen. Die Abwasserbeseitigung erfolgt zu für gleichartige Vertragsverhältnisse geltenden Bedingungen und Preisen des ZWA. Unabhängig davon, wer tatsächlich die Einleitung vornimmt, gilt § 2.
- (2) Der ZWA ist verpflichtet, jedem Neukunden (Neuanschluss) bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen, die dem Abwasserbeseitigungsvertrag zugrundeliegenden Abwasserentsorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten, unentgeltlich auszuhändigen.

- (3) Änderungen der Abwasserentsorgungsbedingungen werden erst nach der öffentlichen Bekanntgabe entsprechend der Verbandssatzung des ZWA vertragswirksam. Dies gilt auch für die dazugehörigen Preise.

§ 4 - Auskunfts- und Duldungspflicht

- (1) Der Kunde hat dem ZWA auf Verlangen jede Auskunft zu erteilen, die für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung und die Berechnung der Entgelte erforderlich ist.
- (2) Die Auskunftspflicht nach Absatz 1 betrifft insbesondere Angaben zu
1. Beschaffenheit, Zustand und Veränderungen der Grundstücksentwässerungsanlagen,
 2. Menge, Beschaffenheit und Inhaltsstoffe der in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleiteten bzw. einzuleitenden Abwässer,
 3. Größe, Beschaffenheit und Veränderungen der entwässerten bzw. zu entwässernden Grundstücksflächen.
 4. Die Grundstückseigentümer haben selbständig die Wartungsprotokolle von grundstücksbezogenen Abwasseranlagen zur Behandlung oder zur Vorbehandlung entsprechend der Kleinkläranlagenverordnung, dem technischen Regelwerk oder sonstiger Zulassungsbestimmungen dem ZWA zu übergeben. Dies kann auch über die beauftragten Wartungsunternehmen erfolgen. Sollte dies nicht erfolgen, wird dies kostenpflichtig gegenüber dem Kunden durch den ZWA nachgeholt.
- (3) Änderungen nach den Ziff. 1 bis 4 des Absatzes 2 hat der Kunde dem ZWA unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Der ZWA kann an Ort und Stelle die abwassertechnischen Anlagen ermitteln. Die zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen, insbesondere den nötigen Zutritt zum Grundstück zu gewähren.

§ 5 - Grundstücksbenutzung

- (1) Der Kunde hat, im Rahmen des SächsWG für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung, das Anbringen und Verlegen von Anlagen zur Abwasserbeseitigung, einschließlich des erforderlichen Zubehörs sowie sonstige Schutzmaßnahmen, gegen Entschädigung zu dulden. Diese Pflicht trifft nur Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Kunden in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserentsorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme des Grundstücks den Kunden mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes zu benachrichtigen.
- (3) Der Kunde kann die Umverlegung der nach Absatz 1 bezeichneten Anlagen verlangen, wenn diese ihm nicht mehr zumutbar sind. Die dabei anfallenden Kosten hat der Kunde zu tragen. Die Kostenübernahmeerklärung ist mit einer Bankbürgschaft zu verbinden.
- (4) Wird die Abwasserentsorgung eingestellt, so hat der Kunde die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder die Anlagen auf Verlangen des ZWA noch 5 Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- (5) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des ZWA die schriftliche Zustimmung und eine persönliche Dienstbarkeit des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu entsorgenden Grundstücks im Sinne von Absatz 1 und 4 beizubringen.

§ 6 - Umfang der Abwasserbeseitigung, Benachrichtigung bei Unterbrechungen

- (1) Unter den Voraussetzungen des § 8 und den Vorgaben der Einleitgenehmigung ist der Kunde berechtigt, jederzeit Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten. Dies gilt nicht, soweit und solange der ZWA durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Abwasserbeseitigung kann unterbrochen werden, soweit dies zu Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der ZWA hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

- (3) Der ZWA hat den Kunden, bei einer nicht auf Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Abwasserbeseitigung, rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten.
Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist, und der ZWA diese nicht zu vertreten hat, oder die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 7 - Haftung

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Abwasserbeseitigung erleidet, haftet der ZWA aus Vertrag und unerlaubter Handlung im Falle
1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden vom ZWA oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder fahrlässig noch vorsätzlich verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des ZWA oder eines seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des ZWA oder eines seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.
- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche eines Kunden anzuwenden, die dieser gegen ein drittes, vom ZWA mit Maßnahmen der Abwasserbeseitigung beauftragtes Unternehmen aus unerlaubter Handlung geltend macht. Der ZWA ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen, über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen, insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind und von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können, und diese Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Der Kunde haftet für verursachte Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Bestimmungen der AEB, der Einleitgenehmigung oder des Einleitungsvertrages widersprechenden Benutzung oder infolge des mangelhaften Zustands der Grundstücksentwässerungsanlagen entstehen. Er hat den ZWA von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Grundstücksentwässerungsanlagen zurück, so haften deren Eigentümer als Gesamtschuldner.
- (4) Der Kunde hat Schäden unverzüglich dem ZWA zu melden.
- (5) Die Verpflichtung des Grundstückseigentümers zur Sicherung gegen Rückstau (§ 11 Absatz 3) bleibt unberührt.

§ 8 - Abwassereinleitungen

- (1) Von der öffentlichen Abwasserbeseitigung sind sämtliche Stoffe ausgeschlossen, die die Reinigungswirkung der Kläranlagen, den Betrieb der Schlammbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung beeinträchtigen, die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angreifen, ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung behindern, erschweren oder gefährden können oder die in den öffentlichen Abwasseranlagen arbeitenden Personen oder dem Vorfluter schaden können. Dies gilt auch für Flüssigkeiten, Gase und Dämpfe.
- (2) Insbesondere sind von der Einleitung ausgeschlossen:
1. Stoffe (auch in zerkleinertem Zustand), die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Mist, Sand, Schlamm, Küchenabfälle, Asche, Zellstoffe, Textilien, Schlachtabfälle, Tierkörper, Haut- und Lederabfälle, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände),
 2. feuergefährliche, explosive, giftige, fette- oder ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Karbid, Phenole, Öle und dergleichen), Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbare Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete Stoffe und radioaktive Stoffe,
 3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke,
 4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. Überläufe aus Abortgruben, milchsaure Konzentrate, Krautwasser),
 5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann,
 6. farbstoffhaltiges Abwasser, dessen Entfärbung in der Kläranlage nicht gewährleistet ist,
 7. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht,

8. Abwasser, dessen chemische und physikalische Eigenschaften über den allgemeinen Richtwerten für die wichtigsten Beschaffenheitskriterien nach Anhang 1 des Merkblattes DWA-M 115-2, Teil 2: Anforderungen, der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. in der jeweils gültigen Fassung liegt,
 9. Grund- und Quellwasser, Drainagewasser, Bohrwasser von Tiefenbohrungen.
- (3) Der ZWA kann im Einzelfall über die nach Absatz 2 einzuhaltenden Grenzwerte hinausgehende Anforderungen in der Einleitgenehmigung stellen, wenn dies für den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage erforderlich ist.
 - (4) Die Einleitung von Schmutzwasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, die nur für die Beseitigung von Niederschlagswasser vorgesehen sind, ist unzulässig. Ebenso ist die Einleitung von Regenwasser in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen, die nur für die Beseitigung von Schmutzwasser vorgesehen sind, unzulässig. Der ZWA kann im Einzelfall Ausnahmen von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 zulassen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde und der Antragsteller eventuell entstehende Mehrkosten übernimmt und auf Verlangen Sicherheit leistet.
 - (5) Der § 63 SächsWG bleibt unberührt.
 - (6) Der ZWA kann die Einleitbedingungen der Einleitgenehmigung nach Absatz 1 bis 5 neu festlegen, wenn die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage nicht nur vorübergehend nach Art und Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Der ZWA kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.
 - (7) Wenn Stoffe im Sinne von Absatz 1, 2 und 4 in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangen, hat der Kunde den ZWA unverzüglich zu verständigen.
 - (8) Die Einleitung von Abwässern aus grundstücksbezogenen Abwasserbehandlungsanlagen, die nicht den Anforderungen des Anhang 1 Teil C Absatz 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108), aktualisiert durch Artikel 5 Abs. 8 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2.9.2014 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, ist unzulässig. Die Genehmigung zur Ableitung von insoweit ungenügend behandelten Schmutzwässern in öffentliche Kanalanlagen ohne nachfolgende gesicherte öffentliche Behandlung erlischt mit Ablauf des 31. Dezember 2015.

§ 9 - Untersuchung des Abwassers

- (1) Der ZWA kann vom Kunden Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Bevor erstmalig Abwasser eingeleitet wird, oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist dem ZWA auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 8 Absatz 1 und 2 fallen.
- (2) Der ZWA hat jederzeit das Recht, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Er bestimmt in welchen Abständen und durch wen die Proben zu entnehmen sind und wer sie untersucht. Für das Zutrittsrecht gilt § 12 Absatz 2 entsprechend.
- (3) Werden bei der Abwasseruntersuchung nach Absatz 2 Mängel festgestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Kosten der Untersuchung zu tragen. Er ist verpflichtet, die Mängel unverzüglich zu beseitigen. Indirekteinleiter tragen die Kosten der Abwasseruntersuchung in jedem Fall.

§ 10 - Anschlusskanäle, Grundstücksanschluss

- (1) Anschlusskanäle beginnen am öffentlichen Abwasserkanal und enden an der Grundstücksgrenze des folgenden ersten Privatgrundstücks. Bei Druckentwässerungsanlagen endet die Anschlussleitung mit dem Druckentwässerungspumpenschacht. Sie werden vom ZWA hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt.
- (2) Art, Zahl und Lage der Anschlusskanäle sowie deren Änderung bestimmt der ZWA nach Anhörung des Kunden und unter Abwägung seiner berechtigten Interessen.
- (3) Der ZWA stellt die, für den erstmaligen Anschluss des Grundstückes, notwendigen Anschlusskanäle und Druckentwässerungsanlagen bereit. Jedes Grundstück erhält einen Anschlusskanal. Der ZWA kann für mehrere Grundstücke einen Anschlusskanal vorschreiben, soweit er es für technisch notwendig hält.
- (4) Werden Gebiete im Trennsystem entwässert, so gelten der Schmutz- und der ihm nächstgelegene Regenwasserkanal als ein Anschluss.

- (5) Der Kunde trägt die Kosten der Reinigung der Anschlusskanäle, soweit nicht der ZWA die Ursache der Reinigung herbeigeführt hat.
- (6) Der ZWA kann auf Antrag des Kunden weitere Anschlusskanäle zulassen. Der Kunde trägt den Aufwand für deren Herstellung, Unterhaltung, Erweiterung, Erneuerung und Beseitigung. Ein Rechtsanspruch auf weitere Anschlusskanäle besteht nicht.
- (7) Kunden, die nicht Grundstückseigentümer im Sinne von § 2 sind, haben auf Verlangen des ZWA, zur Errichtung der Anschlusskanäle die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen.

§ 11 - Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen des Kunden, die der Ableitung und gegebenenfalls Vorbehandlung des Abwassers dienen und nicht im öffentlichen Bereich belegen sind. Sie sind nach Genehmigung durch den ZWA vom Kunden auf eigene Kosten herzustellen, zu unterhalten und nach Bedarf gründlich zu reinigen.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Anerkannte Regeln der Technik für Grundstücksentwässerungsanlagen sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.
- (3) Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen wie Aborte mit Wasserspülung, Bodenabläufe, Ausgüsse, Spülen, Waschbecken und dergleichen, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, sind vom Kunden auf seine Kosten gegen Rückstau aus dem Anschlusskanal zu sichern. Im Übrigen hat der Kunde für rückstaufreien Abfluss des Abwassers zu sorgen.
- (4) Der Kunde hat die Verbindung der Grundstücksentwässerungsanlagen mit den Anschlusskanälen im Einvernehmen mit dem ZWA herzustellen. Grundleitungen sind dabei mit mindestens 150 mm Nennweite auszuführen. Bei einer Entfernung zwischen Grundstücksgrenze und Gebäude von < 15 m ist im Gebäude eine gut zugängliche Reinigungsöffnung vorzusehen. Bei einer Entfernung > 15 m und einer Verlegetiefe bis einschließlich 2,50 m, kann der ZWA an der Grundstücksgrenze einen Kontrollschacht mit einem Mindestdurchmesser von 600 mm anordnen. Bei einer Verlegetiefe > 2,50 m muss dieser Schacht eine Öffnung mit einem Durchmesser von 1.000 mm haben. Dieser muss stets zugänglich sein und bis auf die Rückstauenebene wasserdicht ausgeführt sein. Dieser Schacht ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (5) Bei einer Entwässerung im Trennsystem ist der Kunde verpflichtet, auf dem Grundstück vor der ersten Grundstücksgrenze vor dem öffentlichen Bereich einen Übergabeschacht gemäß Absatz 4 für die Schmutzwasserleitung zu errichten. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.
- (6) Bestehende Grundstücksentwässerungsanlagen sind vom Kunden auf seine Kosten zu ändern, wenn Menge und Art des Abwassers und die Lage des Anschlusskanals dies erfordern.
- (7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage vorübergehend oder dauernd außer Betrieb gesetzt, so kann der ZWA den Anschlusskanal verschließen oder beseitigen. Der Aufwand ist vom Kunden zu ersetzen. Der ZWA kann die in Satz 1 genannten Maßnahmen auch auf den Kunden übertragen.
- (8) Wird der Regenwasseranschluss nicht mehr genutzt, hat der Kunde dafür Sorge zu tragen, dass dieser Regenwasseranschluss ordnungsgemäß und dauerhaft verschlossen wird. Der Kunde muss dies dem ZWA rechtzeitig anzeigen und die Abnahme durch den ZWA beantragen. Die Abnahme muss bei offener Baugrube erfolgen. Der Kunde hat zu gewährleisten, dass das Regenwasser nicht auf anderem Weg (siehe § 20 Absatz 2 Ziffer 2) in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage gelangt.

§ 12 - Abnahme, Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, Überprüfungsrecht

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen vor der Inbetriebnahme vom ZWA abnehmen zu lassen. Die Abnahme muss bei offenen Rohrgräben und Baugrube erfolgen. Die Abnahme der Grundstücksentwässerungsanlagen ist rechtzeitig beim ZWA zu beantragen.
Die Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen erst nach der Abnahme in Betrieb genommen werden. Die Abnahme befreit den Bauherren, Planverfasser, den Bauleiter und das bauausführende Unternehmen nicht von ihrer Verantwortlichkeit für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Ausführung der Arbeiten.
- (2) Der Kunde ist verpflichtet, nach dem Verfüllen (Einsanden und mindestens eine Lage Verfüllmasse) der Grundstücksentwässerungsanlagen eine Dichtigkeitsprüfung dieser Anlagen vom ZWA oder einer zertifizierten

Fachfirma durchführen zu lassen. Die Dichtigkeitsprüfung ist unverzüglich nach dem Verfüllen zu beantragen. Dem Antrag auf Dichtigkeitsprüfung sind ein Nachweis über die Zertifizierung der Fachfirma, ein Grundstücksentwässerungsplan im Maßstab 1:500 und ein Gebäudeentwässerungsplan im Maßstab 1:100 beizufügen.

- (3) Der ZWA ist berechtigt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu prüfen. Den mit der Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlagen beauftragten Mitarbeitern des ZWA und sonstigen beauftragten Personen ist zu allen Teilen der Anlagen Zutritt zu gewähren. Sie dürfen Wohnung nur mit Einwilligung des Kunden oder Grundstückseigentümers betreten und Betriebs- und Geschäftsräume ohne Einwilligung nur zu den normalen Geschäfts- bzw. Betriebszeiten betreten.
- (4) Der Kunde ist verpflichtet, die Ermittlungen und Prüfungen nach Absatz 3 zu dulden und dabei Hilfe zu leisten. Er hat den zur Prüfung notwendigen Einblick in die Betriebsvorgänge zu gewähren und die sonst erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Werden bei der Prüfung Mängel festgestellt, so sind diese vom Kunden unverzüglich zu beseitigen.
- (6) Durch die Vornahme oder Unterlassung der Prüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie durch deren Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage, übernimmt der ZWA keine Haftung für die Mängelfreiheit der Grundstücksentwässerungsanlage.

§ 13 - Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben

- (1) Der ZWA kann für die Einleitung von Abwasser, das in öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird, die noch nicht an eine zentrale Abwasserkläranlage angeschlossen sind, die Behandlung des Abwassers durch den Kunden mittels Kleinkläranlage vorschreiben. Diese Anlage muss mindestens den Anforderungen des Anhang 1 Teil C Absatz 1 der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in ein Gewässer (Abwasserverordnung – AbwV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2004 (BGBl. I S. 1108), aktualisiert durch Artikel 5 Abs. 8 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212, 249), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 2.9.2014 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, entsprechen.
- (2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind vom Kunden entsprechend § 4 Kleinkläranlagenverordnung und den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu betreiben, zu kontrollieren, zu warten und zu leeren. Der ZWA kann auf Antrag Ausnahmeregelungen (z.B. längere Leerungszeiträume) treffen, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, und die Versagung der Ausnahme im Einzelfall eine unbillige Härte bedeuten würde.
- (3) Die durch Bauartzulassung, wasserrechtliche Erlaubnis oder sonstige Bestimmungen vorgeschriebenen Wartungen haben durch den ZWA oder ein anderes von der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. (DWA) zertifiziertes Fachunternehmen für die Wartung von Kleinkläranlagen zu erfolgen. Der Kunde hat mit dem ZWA oder einem anderen zertifizierten Fachunternehmen einen Wartungsvertrag abzuschließen, der die vorgeschriebenen Wartungen beinhaltet.
- (4) Der Kunde hat den Mitarbeitern des ZWA oder eines vom ZWA beauftragten Unternehmens den Zutritt zum Grundstück zum Zwecke der Überwachung gemäß § 5 Kläranlagenverordnung zu gestatten.
- (5) Bei Neubau oder Umrüstung von Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben ist die Inbetriebnahme dem ZWA durch den Kunden unverzüglich anzuzeigen. Für vorhandene Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben hat der Kunde dem ZWA bis spätestens 30.06.2013 den Nachweis des Bautyps vorzulegen.
- (6) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und Sickeranlagen sind unverzüglich außer Betrieb zu nehmen, sobald das Grundstück über eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage an eine zentrale Abwasserkläranlage angeschlossen ist oder angeschlossen werden kann. Die Kosten für die Stilllegung trägt der Kunde.

§ 14 - Abscheider, Hebeanlagen, Pumpen, Zerkleinerungsgeräte, Spülaborte

- (1) Auf Grundstücken, auf denen Fette, Leichtflüssigkeiten wie Benzin und Benzol sowie Öle oder Ölrückstände in das Abwasser gelangen können, sind Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser (Abscheider mit dazugehörigen Schlammfängen) einzubauen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern. Die Abscheider mit den dazugehörigen Schlammfängen sind vom Kunden in regelmäßigen Zeitabständen, darüber hinaus bei besonderem Bedarf, zu leeren und zu reinigen. Bei schuldhafter Säumnis ist er dem ZWA schadensersatzpflichtig. Für die Beseitigung der anfallenden Stoffe gelten die Vorschriften der Abfallbeseitigung.
- (2) Der ZWA kann vom Kunden im Einzelfall den Einbau und Betrieb einer Abwasserhebeanlage verlangen, wenn dies für die Ableitung des Abwassers notwendig ist; dasselbe gilt für Pumpenanlagen bei Grundstücken, die an Abwasserdruckleitungen angeschlossen werden. § 11 Absatz 2 bleibt unberührt.

- (3) Zerkleinerungsgeräte für Küchenabfälle, Müll, Papier und dergleichen sowie Handtuchspender mit Spülvorrichtung dürfen nicht an Grundstücksentwässerungsanlagen angeschlossen werden.
- (4) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Abwasserbeseitigung mit zentraler Abwasserreinigung angeschlossen sind, sind in Gebäuden mit Aufenthaltsräumen nur Aborte mit Wasserspülung zulässig (§ 48 Absatz 2 SächsBauO).

§ 15 - Technische Anschlussbedingungen

- (1) Der ZWA ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Grundstücksanschluss und andere Anlagenteile sowie den Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Entsorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung, notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen und werden in der Einleitgenehmigung erteilt.
- (2) Der Anschluss bestimmter Abwasseraufnahmeeinrichtungen innerhalb der Grundstücksentwässerungsanlage durch den Kunden kann von der vorherigen Zustimmung des ZWA in der Einleitgenehmigung abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verwehrt werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Entsorgung gefährden würde.

§ 16 - Baukostenzuschuss

- (1) Der ZWA ist berechtigt, vor dem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vom Kunden einen Baukostenzuschuss zur Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung entstehenden Kosten für die Herstellung, den Ausbau, die Verstärkung und die Erneuerung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen zu verlangen. Der Beginn der Baumaßnahmen an den öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen setzt die vertragsgemäße Zahlung eines Vorschusses von 70 % des Baukostenzuschusses voraus. Die Zahlung muss jedoch ohne Rechtsmitteleinlegung oder deren Ankündigung erfolgen. Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstücks im Verhältnis zu der gesamten Straßenfrontlänge aller Grundstücke, die im jeweiligen Versorgungsbereich angeschlossen werden können. Als Straßenfrontlänge gilt die gesamte Länge der Grundstücksseite, die der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zugewandt ist.
- (2) Für jedes Grundstück werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge berechnet.
- (3) Der Baukostenzuschuss wird bei Grundstücken, die nur mit einem Einfamilienhaus bebaut sind, höchstens bis zur durchschnittlichen Straßenfrontlänge im Verbandsgebiet erhoben; diese beträgt 30 Meter.
- (4) Für Hinterliegergrundstücke wird immer eine Straßenfrontlänge von 15 Meter berechnet.
- (5) Wenn Grundstücke durch eine öffentliche Druckentwässerung erschlossen sind, und der Kunde deshalb eine private Abwasserpumpenanlage betreiben muss, ist nur 1/3 des Baukostenzuschusses gemäß Absatz 1 bis 5 zu zahlen.
- (6) Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus 70 Prozent des durchschnittlichen eigenen Aufwandes für die öffentlichen Abwasserableitungsanlagen im Verbandsgebiet des ZWA. Er wird differenziert durch die erforderliche Nennweite des Hausanschlusses, die in der Einleitgenehmigung vorgeschrieben wird. Eine Pauschalisierung für Ein- und Zweifamilienhäuser mit einer integrierten Gewerbeinheit ist zulässig. Einzelheiten ergeben sich aus der Preisliste Abwasserbeseitigung des ZWA.
- (7) Bei bestehenden Entsorgungsverhältnissen mit dem ZWA, die sich nur auf eine Leistungsart beschränken (Schmutz- oder Niederschlagswasserentsorgung), wird für die neu hinzukommende Leistung ein Baukostenzuschuss erhoben. Ein Baukostenzuschuss wird auch dann erhoben, wenn es vor dem angeschlossenen Grundstück zu einer Neuverlegung eines Teiles der öffentlichen Abwasseranlage für Schmutz- oder/und Regenwasser kommt. Dies gilt auch, wenn aus einer bestehenden Teilortkanalanlage, die bisher nur der Ableitung von Niederschlagswasser und behandeltem Schmutzwasser diente, durch Sanierung, eine Mischwasserkanalanlage neu entsteht.
- (8) Wenn ein Grundstück einen weiteren Anschluss erhält, ist erneut ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Hierbei ist ein bereits für dieses Grundstück gezahlter Baukostenzuschuss zugunsten des Kunden zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung erfolgt nach Straßenfrontlänge, indem die Gesamtstraßenfrontlänge des zu entsorgenden Grundstückes anteilig auf die Anschlüsse umgelegt wird. Die Absätze 3 bis 5 finden auch insoweit Anwendung.

§ 17 - Abrechnung der Abwasserbeseitigung

- (1) Für die Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage ist vom Kunden ein Entgelt zu zahlen.
- (2) Für die Einleitung von Abwasser wird durch den ZWA ein monatlicher Grundpreis für die Vorhaltung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage und ein Mengenpreis für die eingeleitete Wassermenge erhoben.
- (3) Die Höhe der Entgelte ergibt sich aus den jeweils gültigen Preislisten des ZWA.
- (4) Die Entgelte werden nach Wahl des ZWA monatlich oder in anderen Zeitabschnitten, die jedoch 12 Monate nicht überschreiten sollen, abgerechnet. Die Entgelte für die Fäkal- und Klärschlamm Entsorgung werden nach Bedarf der Leerung abgerechnet.
- (5) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so werden die für die neuen Preise geltende Abwassermenge und zeitanteilig berechnet.
- (6) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtung (vgl. § 18 Absatz 1 Ziffer 1 und Absatz 2, § 19 Absatz 2) eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen oder werden andere Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist das zu viel berechnete Entgelt zu erstatten, bzw. das zu wenig berechnete Entgelt nachzuzahlen. Der Berichtigungsanspruch ist auf das laufende und die beiden vorangehenden Abrechnungsjahre beschränkt.
- (7) Für die Vorhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen wird auch ein Grundpreis nach Preisliste zur Abwasserbeseitigung erhoben, wenn das Grundstück unbewohnt bzw. nicht anderweitig genutzt wird. Erst mit dem Rückbau des Anschlusskanales an der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlage zu Lasten des Kunden wird kein Grundpreis mehr erhoben.

§ 18 - Festsetzung der Abwassermenge

- (1) Das Entgelt für die Einleitung von Abwasser wird nach der Wassermenge berechnet, die auf dem Grundstück des Kunden anfällt.
Als angefallen gelten:
 1. die aus der öffentlichen Wasserversorgung entnommene und durch Messeinrichtungen gemessenen Frischwassermengen,
 2. die aus Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und anderen Eigengewinnungsanlagen des Kunden entnommenen Wassermengen,abzüglich der Wassermengen, die vom Kunden nachweislich im Sinne von § 19 nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet worden sind.
- (2) Leitet der Kunde Wasser nach Absatz 1, Ziffer 2 in die öffentliche Abwasseranlage ein, so ist er verpflichtet, dies unverzüglich dem ZWA zu melden; für bestehende Vertragsverhältnisse entsteht die Meldepflicht mit Inkrafttreten dieser Entsorgungsbedingungen. Der ZWA installiert an den Wasserentnahmestellen gemäß Absatz 1 Ziffer 2. die erforderlichen Zähler, die den eichrechtlichen Bestimmungen entsprechen. Der Kunde zahlt hierfür einen Erstinstallationspreis.
- (3) Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder keine solche vorhanden, schätzt der ZWA die eingeleitete Schmutzwassermenge nach pflichtgemäßem Ermessen. Grundlage für diese Schätzung ist der durchschnittliche Wasserverbrauch der neuen Bundesländer von 33 m³ pro Person und Jahr.
- (4) Die aus Kleinkläranlagen (Schlamm) und abflusslosen Gruben entnommene Schmutzwassermenge wird durch die Zähleinrichtung des Entsorgungsfahrzeuges festgestellt.

§ 19 - Absetzungen bei der Festsetzung der Abwassermenge

- (1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wurden, können auf Antrag des Kunden bei der Berechnung des Entgelts von der Abwassermenge abgesetzt werden. Der Antrag ist an den ZWA bis zum 31.03. des laufenden Abrechnungsjahres für das zurückliegende Jahr vom Kunden zu stellen. Anträge, die nach dem 31.03. des laufenden Abrechnungsjahres eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Wassermengen soll anhand einer vom ZWA zu installierenden Messeinrichtung erfolgen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen muss. Dabei ist zu gewährleisten, dass über diese Messeinrichtung nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die nicht in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet werden. Der Kunde muss den Einbau der Messeinrichtung beim ZWA beantragen. Der ZWA besorgt die turnusgemäße Ablesung dieser Messeinrichtung. Der Kunde zahlt hierfür einen Wechselpreis für Nebenzähler gemäß gültiger Preisliste.

- (3) Auf Antrag des Kunden kann der ZWA auch andere Nachweise der nicht eingeleiteten Wassermengen zulassen, wenn dadurch auch Sicht des ZWA eine genaue Feststellung der nicht eingeleiteten Wassermengen gewährleistet ist. Dem Kunden obliegt dann der Nachweis über die nicht eingeleiteten Wassermengen sowie die Beibringung der erforderlichen Unterlagen bis zum 31.03. des laufenden Abrechnungsjahres für das zurückliegende Jahr.

§ 20 - Starkverschmutzerzuschläge

Der ZWA kann für nachgewiesene erhebliche Verschmutzungsgrade, welche über den üblichen kommunalen Abwasserzusammensetzungen liegen, für den nachgewiesenen Mehraufwand Starkverschmutzerzuschläge erheben.

§ 21 - Abschlagszahlungen

- (1) Wird die Abwassermenge für mehrere Monate abgerechnet, so kann der ZWA für die nach der letzten Abrechnung ermittelte Abwassermenge Abschlagszahlungen verlangen. Diese sind anteilig für den Zeitraum der Abschlagszahlung entsprechend der Abwassermenge im zuletzt abgerechneten Zeitraum zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach der durchschnittlichen Abwassermenge vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass seine Abwassermenge erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Abschlagszahlungen werden grundsätzlich zweimonatlich erhoben. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderung von Abschlagszahlungen bleiben dem ZWA vorbehalten. Im Vertrag können monatliche Ablesung und Rechnungslegung bzw. monatliche Abschlagszahlung vereinbart werden. Bestehende Vereinbarungen zur Ablesung und Rechnungslegung bleiben in Kraft.
- (3) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem vom Hundertsatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (4) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.
- (5) Für die aus abflusslosen Gruben entnommene Fäkalien und den Schlamm aus Kleinkläranlagen wird keine Vorauszahlung erhoben.

§ 22 - Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen, Abschläge und Vorauszahlungen werden zu dem vom ZWA angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Erhalt der Rechnung, fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug durch den Kunden kann der ZWA, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen. Mahnkosten werden gemäß geltender Preisliste berechnet.

§ 23 - Sicherheitsleistungen

- (1) Ist ein Kunde zu einer Entgeltzahlung nicht in der Lage, so kann der ZWA in angemessener Höhe Sicherheitsleistungen verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz der Bundesbank verzinst.
- (3) Kommt der Kunde nach erneuter Zahlungsaufforderung seiner Zahlungsverpflichtung nicht unverzüglich nach, so kann sich der ZWA in Höhe der offenen Forderung aus der Sicherheit bezahlen. Hierauf ist in der Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden.
- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn die Voraussetzungen zur Stellung der Sicherheit entfallen sind.

§ 24 - Zahlungsverweigerung, Aufrechnung

- (1) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen.
- (2) Einwände gegen Rechnungen und Abschlagszahlungen sind innerhalb eines Monats beim ZWA unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Die Vorschriften des BGB bleiben hiervon unberührt.
- (3) Ansprüche des ZWA können nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 25 – Einstellung der Wasserversorgung

- (1) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der ZWA berechtigt, die Wasserversorgung für das Grundstück einzustellen, soweit die Wasserversorgung des Grundstücks durch den ZWA erfolgt. Falls ein anderer Wasserversorger das Grundstück versorgt, können die offenen Forderungen an diesen abgetreten werden, um die Versorgung einzustellen. Die Versorgungseinstellung ist zwei Wochen vorher anzudrohen.
- (2) Absatz 1 gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Nichterfüllung der Zahlungsverpflichtung stehen, und hinreichend Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt.
- (3) Der ZWA kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Wasserversorgung androhen.
- (4) Der ZWA hat die Wasserversorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind, und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 26 - Verweigerung der Abwasserbeseitigung

- (1) Unbeschadet der Regelungen des § 13 Absatz 3 ist der ZWA berechtigt, die Abwasserbeseitigung zu verweigern, wenn der Kunde den Vertragsbedingungen zuwiderhandelt und die Verweigerung erforderlich ist, um
 1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit der Allgemeinheit abzuwenden,
 2. zu gewährleisten, dass die Einleitungsverbote des § 8 eingehalten werden, oder
 3. zu gewährleisten, dass die Grundstücksentwässerungsanlage des Kunden so betrieben wird, dass Störungen anderer Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZWA oder Dritte oder Rückwirkungen auf die Wasserversorgung ausgeschlossen sind.
- (2) Der ZWA hat die Abwasserbeseitigung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Verweigerung entfallen sind. Sind dem ZWA durch Zuwiderhandlungen des Kunden nach Absatz 1 Kosten entstanden, so hat der Kunde dem ZWA diese Kosten zu erstatten.
- (3) Der ZWA unterrichtet die zuständige Gemeinde oder Stadt über die Verweigerung der Abwasserbeseitigung nach Absatz 1 und die Wiederaufnahme nach Absatz 2.

§ 27 - Vertragsstrafe

- (1) Verstößt ein Kunde vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Einleitungsverbote nach § 8, ist der ZWA berechtigt, eine Vertragsstrafe zu berechnen. Die Vertragsstrafe richtet sich nach dem durch die verbotswidrige Einleitung beim ZWA entstehenden Aufwand und darf höchstens fünfmal so hoch sein wie das Abwasserentgelt, welches auf Grundlage der Abwassermenge des Vorjahres anteilig für die Dauer des Verstoßes zu zahlen wäre. Kann die Abwassermenge des Vorjahres nicht ermittelt werden, so ist diejenige vergleichbarer Kunden zugrunde zu legen. Die Vertragsstrafe ist nach den für die Kunden geltenden Preisen zu berechnen. Gleiches gilt, wenn unbefugt ein Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage hergestellt oder Abwasser eingeleitet wird. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Dem Kunden ist vorbehalten nachzuweisen, dass ein Schaden nicht entstanden oder ein tatsächlich entstandener Schaden wesentlich geringer ist als die Vertragsstrafe.
- (2) Ist die Dauer des Verstoßes nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den Grundsätzen des Absatz 1, über einen festgestellten Zeitraum hinaus, für einen Zeitraum von längstens zwei Jahre, berechnet werden.
- (3) Verstößt der Kunde gegen die Auskunft- und Duldungspflicht nach § 4 ist der ZWA berechtigt, neben einer Vertragsstrafe auch den Aufwand mittels Nachweis zu berechnen.

§ 28 - Datenschutz

- (1) Der ZWA verpflichtet sich, die zur Durchführung des Abwasserbeseitigungsvertrages erforderlichen kundenbezogenen Daten, unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutzgesetze des Bundes und des Freistaates Sachsen, zu verarbeiten und das Datengeheimnis zu wahren. Der Kunde erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den ZWA.
- (2) Der ZWA darf sich personen- und grundstücksbezogene Daten von anderen Behörden übermitteln lassen, soweit diese Daten für die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung und die Berechnung der Entgelte erforderlich sind und nicht im Wege des § 4 ermittelt werden können.

§ 29 - Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuches bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des ZWA.
- (2) Das gleiche gilt,
 1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder
 2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Verbandsgebiet des ZWA verlegt oder sein Wohnsitz bzw. sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 30 - Inkrafttreten

- (1) Diese Abwasserentsorgungsbedingungen treten zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Abwassersatzung des ZWA vom 09.12.2005 mit allen bisherigen Änderungen außer Kraft.

Hainichen, den 07.12.2012/ 06.12.2013/ 28.08.2015 / 28.04.2017 / 03.12.2018

Zweckverband „Kommunale Wasserversorgung/Abwasserentsorgung
Mittleres Erzgebirgsvorland“

Eulenberger
Verbandsvorsitzender

Neufassung der Preisliste des Zweckverbandes "Kommunale Wasserver-/Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland" Hainichen (ZWA) für die Abwasserbeseitigung ab dem 01.01.2025

Abwasserbeseitigung

Lfd.-Nr.	Leistungsbezeichnung	ME	Kanalnetzbenutzung Kundenabwasseranlage nicht Stand der Technik		Kanalnetzbenutzung Kundenabwasseranlage entspricht Stand der Technik		Vollabschwemmung mit Behandlung in öffentlicher AW-Anlage**	
			ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)	ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)	ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)
	Grundpreis monatlich nach §17 AEB		ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)	ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)	ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)
1.	Abwasserentsorgung von Wohnungseinheiten einschl. der Möglichkeit zur Niederschlagswasserableitung							
1.01	bis 2 Wohneinheiten (WE) einschl. einer integrierten Gewerbeeinheit (GE)	€/M	4,832	5,75	1,933	2,30	11,597	13,80
1.02	bei mehr als 2 WE, je abgeschlossene Wohnung	€/M	2,420	2,88	0,966	1,15	5,319	6,33
1.1	Abwasserentsorgung von Wohnungseinheiten ohne der Möglichkeit zur Niederschlagswasserableitung							
1.11	bis 2 Wohnungseinheiten (WE) einschl. einer integrierten Gewerbeeinheit (GE)	€/M	4,487	5,34	1,798	2,14	10,781	12,83
1.12	bei mehr als 2 WE, je abgeschlossene Wohnung	€/M	2,244	2,67	0,899	1,07	4,941	5,88
2.	Abwasserentsorgung von WE mit Gewerbeeinheiten (GE), gemischt genutzte Grundstücke einschl. der Möglichkeit zur Niederschlagswasserableitung							
2.01	WE wie 1.01 und 1.02 und zusätzlich je Einzelgewerbe (GE), wenn die Summe von WE und GE die Zahl 2 übersteigt*	€/M	2,420	2,88	0,966	1,15	5,319	6,33
	*Bei überwiegender gewerblicher Nutzung (Gesamtverbrauch je Einheit über 100 m³) Berechnung nach 3.10 bis 3.17							

Lfd.-Nr.	Leistungsbezeichnung	ME	Kanalnetzbenutzung Kundenabwasseranlage nicht Stand der Technik		Kanalnetzbenutzung Kundenabwasseranlage entspricht Stand der Technik		Vollabschwemmung mit Behandlung in öffentlicher AW-Anlage**	
2.1	Abwasserentsorgung von WE mit Gewerbeeinheiten (GE), gemischt genutzte Grundstücke ohne der Möglichkeit zur Niederschlagswasserableitung							
2.11	WE wie 1.11 und 1.12 und zusätzlich je Einzelgewerbe (GE), wenn die Summe von WE und GE die Zahl 2 übersteigt*	€/M	2,244	2,67	0,899	1,07	4,941	5,88
	*Bei überwiegender gewerblicher Nutzung (Gesamtverbrauch je Einheit über 100 m ³) Berechnung nach 3.21 bis 3.28							

3.	Abwasserentsorgung von Industriebetrieben, Gewerbe, Landwirtschaft und öffentlichen Einrichtungen einschl. der Möglichkeit zur Niederschlagswasserableitung							
	Nach Wasserverbrauch aus öffentlicher und nichtöffentlicher Versorgung pro Jahr gestaffelt							
3.10	0 bis 100 m ³	€/M			4,832	5,75	11,597	13,80
3.11	101 bis 200 m ³	€/M			5,798	6,90	17,387	20,69
3.12	201 bis 500 m ³	€/M			14,504	17,26	34,790	41,40
3.13	501 bis 1.000 m ³	€/M			28,992	34,50	46,387	55,20
3.14	1.001 bis 3.000 m ³ oder > 12 m ³ /h	€/M			57,983	69,00	92,773	110,40
3.15	3.001 bis 10.000 m ³ oder > 20 m ³ /h	€/M			115,966	138,00	144,958	172,50
3.16	10.001 bis 20.000 m ³ oder > 35 m ³ /h	€/M			173,950	207,00	231,933	276,00
3.17	mehr als 20.000 m ³ oder > 70 m ³ /h	€/M			231,933	276,00	463,866	552,00

Lfd.-Nr.	Leistungsbezeichnung	ME	Kanalnetzbenutzung Kundenabwasseranlage nicht Stand der Technik		Kanalnetzbenutzung Kundenabwasseranlage entspricht Stand der Technik		Vollabschwemmung mit Behandlung in öffentlicher AW-Anlage**	
			ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)	ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)	ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)
3.2	Abwasserentsorgung von Industriebetrieben, Gewerbe, Landwirtschaft und öffentlichen Einrichtungen ohne der Möglichkeit zur Niederschlagswasserableitung							
	Nach Wasserverbrauch aus öffentlicher und nichtöffentlicher Versorgung pro Jahr gestaffelt							
3.21	0 bis 100 m ³	€/M			4,487	5,34	10,782	12,83
3.22	101 bis 200 m ³	€/M			5,387	6,41	16,177	19,25
3.23	201 bis 500 m ³	€/M			13,479	16,04	32,353	38,50
3.24	501 bis 1.000 m ³	€/M			26,958	32,08	43,143	51,34
3.25	1.001 bis 3.000 m ³ oder > 12 m ³ /h	€/M			53,916	64,16	86,277	102,67
3.26	3.001 bis 10.000 m ³ oder > 20 m ³ /h	€/M			107,849	128,34	134,807	160,42
3.27	10.001 bis 20.000 m ³ oder > 35 m ³ /h	€/M			161,773	192,51	215,698	256,68
3.28	mehr als 20.000 m ³ oder > 70 m ³ /h	€/M			215,698	256,68	431,387	513,35

4.	Für Gartengrundstücke, die nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind einschl. der Möglichkeit zur Niederschlagswasserableitung							
4.01	bis 30 m ³ pro Jahr bei mehr als 30 m ³ gemäß Punkt 3	€/M			2,319	2,76	8,118	9,66
4.1	Für Gartengrundstücke, die nicht zum dauerhaften Wohnen bestimmt sind ohne der Möglichkeit zur Niederschlagswasserableitung							
4.11	bis 30 m ³ pro Jahr bei mehr als 30 m ³ gemäß Punkt 3	€/M			2,160	2,57	7,546	8,98

Lfd.- Nr.	Leistungsbezeichnung	ME	Kanalnetzbenutzung Kundenabwasser- anlage nicht Stand der Technik		Kanalnetzbenutzung Kundenabwasser- anlage entspricht Stand der Technik		Vollabschwemmung mit Behandlung in öffentlicher AW- Anlage**	
			ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)	ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)	ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)
5.	Mengenpreis nach §17 AEB für Kunden nach 1., 2. und 3., die den Strom für die Druckentwässerung nicht bereitstellen und öffentliche Freigefällesysteme nutzen							
5.011	je m ³	€/m ³	1,059	1,26	1,059	1,26	3,345	3,98
	Niederschlagswasserentgelt je m ² anrechenbarer Fläche							
5.012	je m ²	€/m ²	0,269	0,32	0,269	0,32	0,639	0,76
	Für Kunden nach 1., 2. und 3., die den Strom für die Druckentwässerung nicht bereitstellen und öffentliche Freigefällesysteme ohne der Möglichkeit zur Niederschlagswasserableitung nutzen							
5.02	je m ³	€/m ³	1,059	1,26	1,059	1,26	3,345	3,98
	Für Kunden nach 1., 2. und 3., die den Strom für die Druckentwässerung bereitstellen, öffentliche Druckentwässerungssysteme mit der Möglichkeit zur Niederschlagswasserableitung nutzen							
5.10	je m ³	€/m ³					3,101	3,69
5.11	Niederschlagswasserentgelt je m ² anrechenbarer Fläche	€/m ²					0,639	0,76
	**Beinhaltet in der Preiskalkulation Mischwasser- und Trennsysteme, wobei die Behandlung von Schmutzwässern in einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage maßgebend ist!							
	Für Kunden nach 1., 2. und 3., die den Strom für die Druckentwässerung bereitstellen, öffentliche Druckentwässerungssysteme ohne der Möglichkeit zur Niederschlagswasserableitung nutzen							
5.20	je m ³	€/m ³					3,101	3,69

Lfd.-Nr.	Leistungsbezeichnung	ME	Kanalnetzbenutzung Kundenabwasseranlage nicht Stand der Technik		Kanalnetzbenutzung Kundenabwasseranlage entspricht Stand der Technik		Vollabschwemmung mit Behandlung in öffentlicher AW-Anlage**	
			ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)	ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)	ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)
6.	Für Kunden nach 4. (Gartengrundstücke) gilt folgende Mengengruppe einschl. der Möglichkeit zur Niederschlagswasserableitung							
6.01	0 bis 10 m ³ /a	€/m ³			1,244	1,48	5,395	6,42
6.02	11 bis 20 m ³ /a	€/m ³			1,193	1,42	5,059	6,02
6.03	21 bis 30 m ³ /a	€/m ³			1,151	1,37	4,874	5,80

	Für Kunden nach 4. (Gartengrundstücke) gilt folgende Mengengruppe ohne der Möglichkeit zur Niederschlagswasserableitung							
6.11	0 bis 10 m ³ /a	€/m ³			1,160	1,38	5,000	5,95
6.12	11 bis 20 m ³ /a	€/m ³			1,118	1,33	4,706	5,60
6.13	21 bis 30 m ³ /a	€/m ³			1,076	1,28	4,538	5,40

7.	Fäkalien- und Überschussschlammpreis aus Gruben und Kleinkläranlagen				ohne Transport		mit Transport	
					ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)	ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)
7.01	Mengenpreis pro m ³	€/m ³			29,395	34,98	61,748	73,48
7.02	aus abflusslosen Gruben mit Einleitung aller anfallenden Abwässer des Grundstückes laut Wasserverbrauch	€/m ³					35,698	42,48

Die unter der lfd. Nr. 1. bis 7.02 aufgeführten Preise sind umsatzsteuerpflichtig

Die Nettopreise wurden mit drei Kommastellen ausgewiesen, um Rundungsdifferenzen abzumildern.

Lfd.- Nr.	Leistungsbezeichnung	ME	Preis in EUR ab 01.01.2025	
			ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)
	Nebenleistungen			

A Tiefbau und Rohrverlegung

8.	Tiefbau für Anschlusskanal Abwasser bis DN 200 für Schmutz- oder Regenwasser			
8.01	Tiefbau in unbefestigter Fläche	m	335,168	398,85
8.02	Tiefbau in befestigter Fläche	m	423,008	503,38
8.03	Rohrverlegung und Material	m	50,151	59,68

	Tiefbau für Anschlusskanal Abwasser bis DN 200 bei gemeinsamer Schmutz- und Regenwasserleitung in einem Rohrgraben			
8.12	Tiefbau in unbefestigter Fläche	m	373,639	444,63
8.13	Tiefbau in befestigter Fläche	m	551,958	656,83
8.14	Rohrverlegung und Material	m	50,151	59,68

	Tiefbau für AW-Anschluss (Druckentwässerung) ohne Pumpwerk bis PE 63			
8.21	Tiefbau in unbefestigter Fläche	m	216,000	257,04
8.22	Tiefbau in befestigter Fläche	m	302,622	360,12
8.23	Rohrverlegung und Material	m	15,429	18,36
8.24	Anschluss an Hauptkanal bis DN 150	St.	764,118	909,30
8.25	Anschluss an Hauptleitung Druckentwässerung bis PE 63	St.	764,118	909,30
8.26	Zulage für Hindernisse beim Tiefbau bis DN 150	St.	53,647	63,84
8.27	Tiefbau für Revisionsschacht unbefestigte Fläche	St.	1.103,067	1.312,65
8.28	Tiefbau für Revisionsschacht befestigte Fläche	St.	1.711,555	2.036,75
8.29	Revisionsschacht DN 800 PE mit Abdeckung (ohne Tiefbau)	St.	2.053,303	2.443,43
8.30	Revisionsschacht Beton 1000 mit Abdeckung (ohne Tiefbau)	St.	1.481,723	1.763,25
8.31	Revisionsöffnung, Lieferung und Montage	St.	220,151	261,98
8.32	Verschluss Anschlusskanal mit Tiefbau ohne befestigte Oberfläche	St.	1.500,000	1.785,00
8.33	Verschluss Anschlusskanal mit Tiefbau mit befestigter Oberfläche	St.	1.750,000	2.082,50
8.34	Kopfloch bis 2,0 m x 2,0 m unbefestigte Fläche bis 2,5 m Tiefe	St.	1.103,067	1.312,65
8.35	Kopfloch bis 2,0 m x 2,0 m befestigte Fläche bis 2,5 m Tiefe	St.	1.711,555	2.036,75
8.36	Mauerdurchführung in Ziegelmauerwerk und Beton bis DN 50 bis 600 mm Wandstärke	St.	248,269	295,44
8.37	Mauerdurchführung in Natur- oder Bruchstein bis DN 50 mit Wiederherstellung bis 600 mm Wandstärke	St.	250,723	298,36
8.38	Mauerdurchführung in Ziegelmauerwerk und Beton bis DN 200 bis 600 mm Wandstärke	St.	369,017	439,13
8.39	Mauerdurchführung in Natur- oder Bruchstein bis DN 200 mit Wiederherstellung bis 600 mm Wandstärke	St.	410,958	489,04
8.40	Verrechnungssatz für Zusatzleistung tiefbautechnischer Teil	h	51,630	61,44
8.41	Verkehrssicherung/Sonstiges	St.	1.293,244	1.538,96

Lfd.-Nr.	Leistungsbezeichnung	ME	ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)
	B Kanalreinigung			
9.01	Kanalreinigung manuell	h	51,630	61,44
9.02	Kanalreinigung HDS-Gerät	h	102,000	121,38
9.03	Einsatz Schlammsaugwagen	h	78,000	92,82
9.04	HDS-Gerät/Schlammsaugwagen, An- und Abfahrt zum Einsatzort	km	1,261	1,50
9.05	Verrechnungssatz zusätzliche Arbeitskraft	h	51,630	61,44
	C Wassertechnisches Fernsehen			
9.11	Kanal TV An- und Abfahrt zum Einsatzort	km	1,261	1,50
9.12	Einsatz Kanal TV-Fahrzeug	h	102,000	121,38
9.13	Einsatz TV-Schiebekamera	h	60,000	71,40
	D Sonstige Arbeiten an Kanälen			
9.21	Reparaturleistungen ohne Material	h	51,630	61,44
9.22	Monatageleistungen ohne Material	h	51,630	61,44
9.23	Kosten auf Verlangen/durch Verschulden des Kunden	h	51,630	61,44
9.24	Material		zum Nachweis	
9.25	Rohrdichtheitsprüfungen		zum Nachweis	
9.30	E Laborleistungen		zum Nachweis	
	F Druckentwässerung/Hebeanlagen			
	Druckentwässerungsschacht ohne Tiefbau und ohne Heranführung Energieversorgung (Kraftstrom), Steuerungskasten im geschützten Innenbereich, Förderhöhe bis zu 45 m			
9.41	Lieferung und Montage im Außenbereich bis 3 WE	St.	3.480,000	4.141,20
9.42	Lieferung und Montage im Außenbereich bis 8 WE	St.	4.680,000	5.569,20
9.43	Lieferung und Montage im Außenbereich bis 20 WE	St.	6.480,000	7.711,20
	Hebeanlagen ohne Tiefbau und ohne Heranführung Energieversorgung (Kraftstrom oder Wechselstrom zur Innenaufstellung), Steuerungskasten im geschützten Innenbereich, Förderhöhe bis zu 10 m			
9.45	Lieferung und Montage mit Wechselstromanlage bis 4 WE	St.	3.744,000	4.455,36
9.46	Lieferung und Montage mit Kraftstromanlage bis 8 WE	St.	3.840,000	4.569,60
9.47	Lieferung und Montage mit Kraftstromanlage bis 20 WE	St.	4.134,000	4.919,46
9.48	Außensteuersäule ohne Fundament	St.	480,000	571,20
9.49	Stundenlohnarbeiten	h	51,630	61,44
	G Fremde Zähleinrichtungen			
9.51	Abnahme und Verplombung von Eigen-/ Abzugszähler je Zähler, Termin auf Verlangen des Kunden	St.	72,000	85,68
9.52	Abnahme und Verplombung von Eigen-/ Abzugszähler je Zähler im Rahmen von planmäßigen Arbeiten des ZWA im Ort, Terminvorgabe ZWA	St.	32,101	38,20

10.	Baukostenzuschüsse (BKZ) gemäß § 16 AEB			
	Die Beträge unter den laufenden Nummern 10.01 bis 10.04 sowie 10.11 bis 10.20 beziehen sich immer auf die Dimension des Kanals und legen eine Dimension des Hausanschlusskanales bis DN 150 bei Freigefällesystemen und bis PE 63 für die Hausanschlussdruckleitung bei Druckentwässerungssystemen zugrunde. Bei größeren Hausanschlussdimensionen erhöhen sich die Beträge anteilig im Verhältnis der tatsächlichen Hausanschlussdimension zu DN 150 bzw. Druckentwässerungsanschlussgröße PE 63.			
	Bei der Erschließung von separaten Baugebieten wird dieser Baukostenzuschuss auf der Grundlage der tatsächlichen Ist-Kosten ermittelt und auf die bevorteilten Grundstücke nach einem einheitlichen Maßstab in Abhängigkeit der Größe und des Leistungsbedarfes aufgeteilt.			

Lfd.-Nr.	Leistungsbezeichnung	ME	ohne MWSt.	inkl. MWSt. (19 %)
	Berechnung bei Kanälen/Sammlern im Mischsystem			
10.01	bis einschl. DN 200 je lfm Straßenfrontlänge	€/lfm	152,202	181,12
10.02	größer DN 200 bis DN 400 je lfm Straßenfrontlänge	€/lfm	190,303	226,46
10.03	größer DN 400 je lfm Straßenfrontlänge	€/lfm	260,899	310,47
10.04	Pauschale ohne Schacht für 1 bis 2 WE inkl. 1 integrierten GE	€	4.100,000	4.879,00

	Berechnung bei Kanälen/Sammlern/Druckleitungen im Trennsystem			
	Einleitung von Schmutzwasser			
10.12	bis DN 100 Druckleitung je lfm Straßenfrontlänge	€/lfm	50,731	60,37
10.13	bis einschl. DN 200 Freigefälle je lfm Straßenfrontlänge	€/lfm	152,202	181,12
10.14	größer DN 200 Freigefälle je lfm Straßenfrontlänge	€/lfm	190,303	226,46
10.15	Pauschale Freigefälle für 1 bis 2 WE inkl. 1 GE	€	4.100,000	4.879,00
10.16	Pauschale Druckentwässerung für 1 bis 2 WE inkl. 1 GE	€	3.500,000	4.165,00

	Einleitung von Oberflächenwasser und Überläufe aus dezentralen Abwasserbehandlungsanlagen			
10.17	bis einschl. DN 200 je lfm Straßenfrontlänge	€/lfm	152,202	181,12
10.18	größer DN 200 bis DN 400 je lfm Straßenfrontlänge	€/lfm	190,303	226,46
10.19	größer DN 400 je lfm Straßenfrontlänge	€/lfm	260,899	310,47
10.20	Pauschale für 1 bis 2 WE inkl. 1 GE Hinweis: Vor Beginn der Baumaßnahmen werden 70 % als Vorschuss auf den ermittelten BKZ erhoben. Die Zahlung muss auf Basis des angebotenen Vertrages ohne Rechtsmitteleinlegung bzw. deren Ankündigung erfolgen. Der pauschale Baukostenzuschuss wird für die durchschnittliche Länge von 20,0 lfm Straßenfrontlänge für Ein- und Zweifamilienhäuser einschl. des Hausanschlusskanales und der Druckentwässerungsanschlussleitung im öffentlichen Straßenbereich von durchschnittlich 3,0 m angesetzt. In der Pauschale sind keine Schächte und keine Anlagen der grundstücksbezogenen Abwasserdruckentwässerungsanlage für Schmutzwasser enthalten.	€	4.100,000	4.879,00

Die unter der lfd. Nr. 8. bis 10.20 aufgeführten Preise sind umsatzsteuerpflichtig!

11.	Kosten bei Zahlungsverzug		
11.01	Mahnkosten für Beträge von 5 ... 50,00 €*	€	2,50
11.02	Mahnkosten für Beträge von 50,01 ... 250,00 €*	€	5,00
11.03	Mahnkosten für Beträge ab 250,01 €*	€	7,50

*Verzugszinsen nach BGB § 288 Abs. 1

11.04	Kosten für Nachforderung von Unterlagen	St.	12,50
-------	---	-----	-------

12.	Grundpreis		
	<p>Der Grundpreis stellt das Entgelt für die Vorhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen dar. Er wird für jeden Grundstücksanschluss auf der Basis der vorhandenen Wohn- und Gewerbeeinheiten erhoben.</p> <p>Das Grundentgelt wird gestaffelt entsprechend der Preisliste vom Grundstückseigentümer erhoben.</p> <p>Der Grundstückseigentümer kann eine monatliche Grundentgeltabgrenzung in der Jahresrechnung in Abhängigkeit der nachgewiesenen Nutzung verlangen. Dazu muss er bis zum 31.12. des jeweiligen Jahres dem ZWA die Daten schriftlich übermitteln. Als Stichtag für eine monatliche Nutzung gilt der 16. des laufenden Monats.</p> <p>Für jedes Grundstück, welches mit der öffentlichen Einrichtung durch einen Anschlusskanal oder einen Druckleitungsanschluss verbunden ist, wird mindestens eine Grundpreiseinheit pro Monat erhoben.</p>		

Anlage zur Kleininleitorsatzung, hoheitlich - keine MWSt.!			
	Verwaltungskosten je Veranlagung pro Grundstück bei nicht ordnungsgemäßem Betrieb und fehlenden Nachweisen von grundstücksbezogenen Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben laut Kleinkläranlagenverordnung i.V.m. den AEB des ZWA	St.	71,21

Hainichen, 15.11.2024

Zweckverband "Kommunale Wasserver-/ Abwasserentsorgung Mittleres Erzgebirgsvorland"
Hofmann, Verbandsvorsitzender

Legende:

Euro - €

Euro pro Monat - €/M

Euro pro Kubikmeter - €/m³Euro pro Quadratmeter - €/m²

Jahr - a

Meter - m

Stück - St.

Stunde - h

Laufender Meter - lfm

Baukostenzuschuss - BKZ

Dimension - DN

Kubikmeter - m³





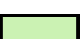
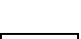
Polyäthylen - PE

Abwasserentsorgungsbedingungen - AEB des ZWA

Mengenheit - ME

Kilometer - km

Für die Ermittlung der für das Niederschlagswasserentgelt anrechenbaren Fläche sowie deren Minderung gelten nachfolgende Versiegelungsfaktoren und –typen sowie die Erläuterungen.

Darstellung	Versiegelungs-		Beschreibung
	typ	faktor	
	D	1,0	Dachflächen ohne Regenwasserspeichereffekt (alle Dachformen)
	V	1,0	Flächen aus Beton- und Schwarzdecken (Asphalt, Teer u.Ä.), Pflasterflächen ohne Fugen oder mit Fugenverguss u.Ä.
	T	0,6	Pflasterflächen ohne Fugenverguss (wie z.B. Hopfpflaster, Rasen- oder Splittfugenpflaster)
	S	0,3	Wassergebundene Decken (aus Kies, Splitt, Schlacke u.Ä.), Ökopflaster, Porenpflaster, Rasengittersteine oder ähnlich eingeschränkt wasserdurchlässige Flächen
	G	0,3	Kiesdächer, die dauerhaft einen verzögerten oder verringerten Abfluss des Niederschlagswassers bewirken
	U	0,0	Rasen- und Gartenflächen

Gleichzeitig gelten folgende Regelungen zur Minderung der anrechenbaren Flächen bei Einbau einer Retentionszisterne:

- Mindestinhalt 3 m³
- Erdeingebaut mit entsprechender Frostsicherung
- Überlauf in die Kanalisation mit entsprechender Drosseleinrichtung (maximal 1 l/s) bei Ein- und Zweifamilienhäusern und befestigten Flächen bis 300 m²
- Mindestinhalt des Rückhaltesystems 30 l/m² anrechenbare Fläche

Bei Einhaltung der v. g. Punkte wird eine Minderung von 50 % der anrechenbaren Fläche gewährt. Bei größeren versiegelten Flächen muss der rechnerische Nachweis zur Reduzierung und Einleitung in das Kanalsystem einzelvertraglich geregelt werden.

Sie erreichen uns:

ZWA Hainichen

Käthe-Kollwitz-Straße 6, 09661 Hainichen

Tel.: 037207-640

Fax: 037207-64100

Bereitschaftsdienst: 0151-12644995

www.zwa-mev.de

Öffnungszeiten:

Montag: 09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 15:00 Uhr

Dienstag: 09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 16:30 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr

Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr

oder nach telefonischer Vereinbarung

Impressum:

Herausgeber: ZWA Hainichen

Text, Layout und Satz: ZWA Hainichen

Hinweis: Redaktionell bearbeitete Lesefassung

Verbindliche Quellen: Ortsübliche Veröffentlichungen in den Lokalausgaben der Freien Presse (Flöha, Mittweida, Rochlitz und Zschopau) und der Leipziger Volkszeitung (Muldentale) vom 31.12.2012, 28.12.2013, 26.09.2015, 04.06.2016, 03.12.2018, 19.12.2020, 22.12.2022, Sächsisches Amtsblatt mit Amtlichem Anzeiger vom 27.12.2024

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und Vervielfältigungen, auch auszugsweise, sind in allen Formen vorbehalten und bedürfen der Genehmigung.

